

„Richtlinie der Stadt Teterow für die Bewilligung von Zuschüssen an Vereine und Verbände mit jugendpflegerischen Aufgaben, für die allgemeine Sportförderung und für Initiativen bzw. Organisationen der Jugendarbeit, die für Vielfalt, Toleranz und Demokratie - gegen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus aktiv sind“

Inhaltsangabe

1. Allgemeine Grundsätze
2. Benutzung städtischer Sportanlagen
 - 2.1. Sportplätze
 - 2.2. Turn- und Sportanlagen
 - 2.3. Sonstige Sportanlagen
3. Sport- und Jugendförderung
 - 3.1. Förderung der Entgelte für die Nutzung der Schulräume, der Sporthallen, der Außensportanlagen und sonstigen Räume der Stadt Teterow
 - 3.2. Pauschalzuschüsse für aktive Mitglieder vom Sportverein
 - 3.3. Pauschalzuschüsse für Mitglieder von Vereinen mit jugendpflegerischen Aufgaben, die nicht Sportvereine sind
 - 3.4. Pauschalzuschüsse für Initiativen bzw. Organisationen der Jugendarbeit, die für Vielfalt, Toleranz und Demokratie - gegen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus aktiv sind
 - 3.5. Sach- und Personalkosten
 - 3.6. Ferienspiele für schulpflichtige Jungen und Mädchen
4. Sonderregelungen
5. Schlussbestimmung

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Teterow kann die in ihrem Gebiet ansässigen gemeinnützigen Vereine mit jugendpflegerischen Aufgaben und für Initiativen bzw. Organisationen der Jugendarbeit, die für Vielfalt, Toleranz und Demokratie - gegen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus aktiv sind, u.a. durch Gewährung von finanziellen Zuschüssen, nach dieser Richtlinie im Rahmen des Haushaltsplanes unterstützen, sofern entsprechende Mittel bereitgestellt sind.

Alle sonstigen Vereine und Verbände mit jugendpflegerischen Aufgaben müssen vom Jugendamt des Landkreises Güstrow als förderungswürdig anerkannt sein.

Darüber hinaus haben die Vereine mit erstmaligem Antrag den Nachweis einer Eintragung im Vereinsregister zu erbringen. Die vom Amtsgericht anerkannte Satzung des Vereins ist bei der Stadt Teterow einzureichen.

Ferner haben die Vereine den Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes vorzulegen.

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die Stadt behält sich vor, von den Vereinen einen Nachweis über die Verwendung der Zuschüsse zu verlangen.

Von den Zuschussbewilligungen nach dieser Richtlinie sind wegen des überörtlichen Charakters und der Bezuschussungsmöglichkeit durch andere Stellen ausgeschlossen:

- Bildungsmaßnahmen im häuslichen und beruflichen Bereich
- politische und staatsbürgerliche Bildungsmaßnahmen
- Ausbildung und Fortbildung von Jugendgruppenleiter (durch Pauschalzuschuss nach Ziffer 3.3. abgegolten)
- Freizeithilfen, z.B. für Musik, Tanz, Spiel, Fotografie, Werken, Film und Literatur
- Jugendveranstaltungen, z.B. Volks- und Jugendtanz, Jugendkonzerte, Laienspiel und Jugendwochen
- Besuch kultureller Veranstaltungen

2. Benutzung städtischer Sportanlagen

2.1. Sportplätze

Die Stadt Teterow stellt unter Wahrung des Vorrangs des Schulsportes die Sportanlagen den in ihrem Gebiet ansässigen Sportvereinen zu Übungs- und Wettkampfstücken, für den Kinder- und Jugendsport grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung, soweit die Entgeltsatzung für die Nutzung der Schulräume, der Sporthalle und der Außensportanlage keine anders lautende Regelungen trifft. Alle bestehenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.

In Streitfällen entscheidet der Fachbereich für Schulen, Kultur und Sport der Stadt Teterow. Für den Erwachsenensport gilt die entsprechende Entgeltordnung der Stadt Teterow. Betriebssportmannschaften und sonstige nicht organisierte Vereinigungen können die Sportplätze nur dann benutzen, wenn eine anderweitige Belegung nicht erfolgt; die Entscheidung trifft die Sportstättenkommission der Stadt Teterow.

2.2. Turn- und Sporthallen

Über den jährlichen Sportstättenvergabeplan entscheidet die Sportstättenvergabe-Kommission.

Über die Sportstättennutzung für den Sport am Wochenende bzw. den Wettkampfsport entscheidet das zuständige Fachressort der Stadtverwaltung Teterow.

In Streitfällen entscheidet der zuständige Fachausschuss der Stadtvertretung der Stadt Teterow.

Alle bestehenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.

2.3. Sonstige Sportanlagen

Über die Benutzung anderer städtischen Sportanlagen wird im Einzelfall durch das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung entschieden.

3. Sport- und Jugendförderung, Projektförderung für Demokratie und Toleranz

3.1. Förderung der Entgelte für die Nutzung der Schulräume, der Sporthallen, der Außensportanlagen und sonstige Räume der Stadt Teterow

Es gilt die entsprechende Entgeltordnung der Stadt Teterow.

3.2. Pauschalzuschüsse für aktive Mitglieder von Sportvereinen

Jeder sporttreibende Verein in der Stadt Teterow, der die Bedingungen nach Ziffer 1. dieser Richtlinie erfüllt, erhält jährlich einen Pauschalzuschuss für jedes Mitglied bis zu 18 Jahren in Höhe von 5,00 €.

Berechnungsgrundlage ist die jährliche Bestandserhebung an den Landessportbund. Eine Kopie dieser Meldung ist jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres beim Fachbereich für Schulen, Kultur und Sport der Stadt Teterow einzureichen.

3.3. Pauschalzuschüsse für Mitglieder und Projektförderung von Vereinen mit jugendpflegerischen Aufgaben, die nicht Sportvereine sind

Anträge sind im Fachbereich für Schulen, Kultur und Sport der Stadt Teterow einzureichen. Über die Anträge und die Höhe der Zuschüsse entscheidet der zuständige Fachausschuss der Stadtverwaltung Teterow.

3.4. Pauschalzuschüsse für Initiativen bzw. Organisationen der Jugendarbeit, die für Vielfalt, Toleranz und Demokratie - gegen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus aktiv sind

Anträge sind beim Bürgermeister der Stadt Teterow einzureichen. Über Anträge und die Höhe der Zuschüsse entscheidet der zuständige Fachausschuss der Stadtvertretung Teterow.

3.5. Sach- und Personalkosten

Entschädigungsregelung

Lizenzierte Übungsleiter erhalten einen Zuschuss von bis zu 150,00 € jährlich. Damit sind die Kosten für die Aus- und Weiterbildung und Lizenzgebühren abgegolten. Die Auszahlung erfolgt an die Vereine entsprechend der gemeldeten lizenzierten Übungsleiter. Die Verteilung hat leistungsbezogen zu erfolgen. Ein entsprechender Verwendungsnachweis ist im Fachamt vorzulegen.

3.6. Ferienspiele für schulpflichtige Jungen und Mädchen

3.6.1. Falls die Stadt Teterow oder die Vereine in den Schulen sportliche Ferienspiele durchführen, sind die Sportstätten zu öffnen, mindestens eine Sporthalle. Die Teilnahme für Kinder mit Wohnsitz in Teterow ist kostenlos.

- 3.6.2. Die Stadt zahlt einen Zuschuss in Höhe von 1,50 € je Tag und Teilnehmer unter 14 Jahren.
- 3.6.3. Die vorgesehene Maßnahme soll jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für Maßnahmen des Folgejahres unter Bezeichnung der Veranstaltung und unter der Angabe der vorrausichtlichen Kosten schriftlich beim Fachbereich für Schulen, Kultur und Sport der Stadtverwaltung Teterow angemeldet werden. Ist die Maßnahme förderfähig, so ergeht ein entsprechender Bewilligungsbescheid. Verpflegungskosten gehören nicht zu den förderfähigen Ausgaben. Jeder Verein erhält jährlich nur eine Maßnahme bezuschusst. Die Zahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage eines kurzen Sachberichtes sowie Teilnehmerlisten.

4. Sonderregelung

Der Hauptausschuss kann in Ausnahmefällen (z.B. für internationale Begegnungen) auch außerhalb der Richtlinien Zuschüsse bei besonderen Anlässen gewähren.

5. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde auf der Sitzung der Stadtverwaltung Teterow am 22. Februar 2011 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. März 2011 in Kraft. Nach Ablauf von 2 Jahren legt der Bürgermeister den Fachausschüssen für Schule, Kultur und Sport sowie Jugend und Soziales einen Erfahrungsbericht vor, der der Überprüfung dieser Richtlinie dient.

Teterow, den 23. Februar 2011

Dr. Reinhard Dettmann
Bürgermeister